

Aufgrund von § 23 Abs. 2 Hochschulgesetz (HSG) und des Präsidiumsbeschlusses vom 22.11.2016 erlässt der Präsident folgende

Hausordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäude des Körperschaftsvermögens der Uni, Gebäudeteile sowie für das gesamte Gelände der Universität Kiel, mit Ausnahme der von der Universität verpachteten und vermieteten Grundstücke. Sie dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörige der Universität verbindlich. Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten, erkennen mit dem Betreten des Universitätsgeländes diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Universitätsmitglieder:
 1. allgemein oder im Einzelfall von der Präsidentin oder von dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
 3. die Leitung des Gebäudemanagements bzw. die von dieser Beauftragten,
 4. für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung die Leiterin oder der Leiter oder die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
 5. die Dekaninnen und Dekane für die Räume der Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 6. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen,
 7. die Sitzungsleiterinnen und -leiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität.
- (3) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten/von der Präsidentin oder in dessen Vertretung vom Kanzler/von der Kanzlerin bzw. dem Gebäude-

management getroffenen Entscheidungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

- (5) Eine Übertragung des Hausrechts auf wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ist unzulässig.
- (6) Für die Ahndung von Verstößen gilt § 7 der Hausordnung.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Christian-Albrechts-Universität sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, montags bis freitags von 6.30 bis 20.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten.
- (2) Abweichende Regelungen werden im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Universität sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (2) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.
- (3) Für den Verschluss der Räumlichkeiten auf dem Universitätsgelände sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Benutzer und Benutzerinnen der Räume verantwortlich. Sie sind auch für das Ausschalten der Beleuchtung und anderer elektrischer Verbraucher und das Schließen der Fenster beim (auch nur kurzzeitigen) Verlassen der Räume verantwortlich. Für abhanden gekommene Geldbeträge und andere Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (4) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem CAU-Gebäudemanagement (Referat Bauunterhalt bzw. Referat Technischer Betrieb und Service) zu melden. Außerhalb der Dienstzeit ist die Hauptpforte über betriebstechnische Störungen zu informieren.
- (5) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Universitätsgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verbindlich. Das Befahren, Parken und Betreten des Universitätsgeländes, der universitätseigenen Parkplätze und Tiefgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt die Parkordnung der Universität: www.uni-kiel.de/fm. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden und werden an das Fundbüro der Stadt Kiel übergeben.
- (6) Die Universität übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, die auf universitären Grundstücken abgestellt sind.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

Auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedürfen der vorherigen Zustimmung folgende Handlungen:

- (1) das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
- (2) das Anbringen von Plakaten und Aushängen, mit Ausnahme von privaten Kleinanzeigen und Aushängen an den dafür vorgesehenen Orten (Schwarzes Brett),
- (3) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
- (4) das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
- (5) die Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken der Forschung und Lehre),
- (6) Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
- (7) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, Tonaufnahmen (von universitären Veranstaltungen)
- (8) der Einsatz von zivilen Drohnen (siehe Anlage)
- (9) Raumnutzungsänderungen (s. auch § 3 Abs. 1)
- (10) Alle Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs. Für die Raumüberlassung gilt die Nutzungs- und Überlassungsordnung der CAU.

Die Genehmigung für die Absätze 1 bis 5 sowie 8 bis 9 ist beim Gebäudemanagement der Universität zu beantragen; sie wird durch die jeweils zuständige Stelle erteilt. Weitere Informationen zu den Zuständigkeiten finden Sie hier: www.uni-kiel.de/fm.

Die Genehmigung für Foto-/Filmaufnahmen sowie den Betrieb von Drohnen (Absätze 6 bis 7) erhalten Sie von der Pressestelle

§ 6 Unzulässige Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, unzulässig, insbesondere:

- (1) das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
- (2) das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe, außer zu Lehr- und Forschungszwecken,
- (3) der Handel und Konsum von Betäubungsmitteln und Alkoholika, für den Konsum von Alkoholika gilt bei besonderen, durch die jeweilige Einrichtung genehmigten, Veranstaltungen eine Ausnahme,
- (4) das Rauchen in den Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Raucherbereichen, offenes Feuer in Gebäuden z.B. Kerzen/ Teelichter sowie das Zubereiten von Speisen außerhalb dafür vorgesehener Räume.
- (5) das Betteln und Belästigen von Personen,
- (6) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- (7) die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u.ä. in Universitätsgebäuden,
- (8) das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen durch z. B. Besprühen, Bemalen oder Beschriften,“

- (9) das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in Universitätsgebäuden. Davon ausgenommen sind Tiere zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde. §§ 1, 2, 15 und 18 des Gefährhundegesetzes (GefHG) finden uneingeschränkt Anwendung. Insbesondere sind Hunde beim Durchqueren und Passieren des Universitätsgeländes anzuleinen und eventuelle Verunreinigungen durch die Hunde zu beseitigen.
- (10) die illegale Abfallbeseitigung,
- (11) das häusliche Niederlassen, insbesondere das Nächtigen,
- (12) sexuelle Belästigung aller Personen,
- (13) Benachteiligung, resp. diskriminierendes Verhalten aus rassistisch motivierten Gründen, wegen der ethnischen und/ oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, aufgrund von Behinderung oder chronischer Krankheit, des Alters und/ oder der sexuellen Orientierung bzw. Identität.
- (14) das Photographieren in Bereichen wo dies explizit ausgeschlossen wird (Sportforum, Sporthallen und Schwimmhalle und Umkleidebereiche). Ausnahmen bilden Veranstaltungen für welche dort beispielsweise für die Presse eine ausdrückliche Genehmigung erteilt wurde.

§ 7 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störerinnen und Störer des Hauses zu verweisen.
- (2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person, siehe § 2, nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeisterinnen und Hausmeister und das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere die Störerin oder den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechts betrauten Person zu melden.
- (3) Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgesprochen werden.

§ 8 Schlüsselverwaltung

- (1) Die Schlüsselverwaltung obliegt der zentralen Verwaltung (Gebäudemanagement, Referat Technischer Betrieb und Service).
- (2) Über die Vergabe von Schlüsseln oder elektronische Zugangschips ist ein Nachweis zu führen. Schlüssel/Chips werden mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung an Bedienstete der Universität oder sonstige Mitglieder und Angehörige der Universität nur dann vergeben, wenn die Vergabe aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit an der Universität zusammenhängen, unbedingt notwendig ist und von der oder dem jeweiligen Vorgesetzten befürwortet wird. Bei Personen, die das Gebäude ständig benutzen, können unter Beachtung der Sicherheit Schlüssel/Chips langfristig vergeben werden. Die Weitergabe entliehener Schlüssel/Chips an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Hausschlüssel oder Zugangschips sind sorgfältig aufzubewahren. Etwaiger Verlust ist der oder dem Schlüsselverantwortlichen des Hauses unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel haftet die Schlüsselinhaberin oder der Schlüsselinhaber nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels entfällt, sind Schlüssel umgehend zurückzugeben.

§ 9 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen

- (1) Hinsichtlich der Gebäudesicherheit und der Nutzung der zur Universität gehörigen Einrichtungen und Anlagen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, insbesondere
1. für den Brandschutz gelten die Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die aufgrund dieser Richtlinie vom Präsidium verabschiedete Brandschutzordnung der CAU in der jeweils geltenden Fassung,
 2. für die Benutzung von Hörsälen gelten die entsprechenden Regelungen, insbesondere die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO),
 3. für den Schutz vor Unfällen, Gefährdung der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt die Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften der Unfallkasse Nord sowie die staatlichen Arbeits- Unfall- und Umweltschutzvorschriften. Informationen erhalten Sie bei der Stabstelle Sicherheitsingenieur.
- (2) Schutzeinrichtungen und sonstige technische Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen dürfen nicht entfernt oder manipuliert werden. Jede missbräuchliche Verwendung ist unzulässig. Beeinträchtigungen sind, soweit möglich, sofort zu beheben oder den zuständigen Stellen mitzuteilen (z. B. bei Abhandenkommen, bei technischer Störung usw.).

§ 10 Fundsachen

Der Umgang mit Fundsachen richtet sich nach der Richtlinie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Behandlung von Fundsachen im Hochschulbereich: <http://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/interne-richtlinien/fundsachen.pdf>

§ 11 Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen, Institute der Universität bestehende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.11.2016 in Kraft.

gez.
Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident

Anlage zu § 4 Nr. 8 der Hausordnung
Privater Gebrauch von Drohnen auf dem Hochschulgelände
-Vermerk-

1. Rechtsgrundlagen

Zivile Drohnen gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 LuftVG als unbemannte Luftfahrzeuge, sofern sie nicht ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzt werden. Diese bedürfen einer Aufstiegserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO bedarf der Aufstieg von Drohnen zu gewerblichen Zwecken der Erlaubnis durch die Landesluftfahrtbehörde. Bei einer Gesamtmasse der Drohne von weniger als 5 kg wird eine auf zwei Jahre befristete Allgemeinerlaubnis, bei einer Gesamtmasse zwischen 5 und 25 kg lediglich eine Einzelerlaubnis erteilt (vgl.

<http://www.noerr.com/de/presse-publikationen/News/zivile-drohnen-datenschutz-und-regulierung.aspx>)

Zuständig für die Erteilung einer Aufstiegserlaubnis sind die Luftfahrtbehörden der Länder, § 31 Abs. 2 Nr. 17 LuftVG iVm. § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO. Danach wird eine Aufstiegserlaubnis erteilt, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde festgestellt hat, dass die
beabsichtigte
Nutzung des unbemannten Luftfahrtsystems nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt und Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzt werden, § 16 Abs. 4 Satz 1 LuftVO.

2. Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Der Betrieb eines Luftfahrzeugs hat gem. § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LuftVO grundsätzlich innerhalb der Sichtweite der steuernden Person zu erfolgen. Außerhalb der Sichtweite erfolgt der Betrieb dabei erst, wenn das Luftfahrtmodell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist, § 15a Abs. 3 Satz 2 LuftVO.

Zu beachten ist auch die Sicherheitsmindesthöhe nach § 6 Abs. 1 LuftVO, die grds. 150 Meter, über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten, Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten jedoch 300 Meter beträgt, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 4 LuftVO vorliegt oder die Unterschreitung aufgrund von Start oder Landung notwendig ist. Das Universitätsgelände der CAU dürfte als grundsätzlich dicht besiedeltes Gebiet einzuordnen sein, so dass hier die Sicherheitsmindesthöhe von 300 Metern einzuhalten ist.

Die Nutzung außerhalb der Sichtweite des Steuerers oder in einer Höhe von mehr als 100 m ist derzeit nur ausnahmsweise zu Test- und Erprobungszwecken zulässig.

Darüber hinaus muss gem. § 43 Abs. 2 S. 1 LuftVG unabhängig von Größe und Art der Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegen. Hierfür bedarf es grundsätzlich einer Zusatzaftpflichtversicherung, da die meisten Haftpflichtversicherungen Drohnen-Schäden vertraglich nicht abdecken (Solmecke/Nowak, MMR 2014, 431, 432).

Im Rahmen der Aufstiegserlaubnis hat der Beantragende Nachweis über seine persönliche Eignung zum Führen des unbemannten Luftfahrtsystems, dessen technische Voraussetzungen sowie das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen (Solmecke/Nowak, MMR 2014, 431, 432).

3. Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Der Einsatz von Drohnen ist bislang nicht konkret datenschutzrechtlich reguliert.

Mit dem § 6b BDSG sowie dem § 20 LDSG SH existieren jedoch spezifische Regelung für die Beobachtung des öffentlich zugänglichen Raums mittels optisch-elektronischer Einrichtungen, wovon auch mit einer Videokamera ausgestattete Drohnen erfasst sind.

Bei der CAU Kiel handelt es sich um eine öffentliche Stelle der Länder i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BDSG, sodass aufgrund der speziellen Regelung durch die Länder der § 20 LDSG SH die hier maßgebliche Norm ist.

Unter den öffentlich zugänglichen Raum fallen alle Bereiche, die von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten und genutzt werden können und ihrem Zweck nach auch dazu bestimmt sind (OVG Lüneburg, Urteil vom 29. September 2014 – 11 LC 114/13 –, Rn. 44, juris). Bei dem Hochschulgelände der CAU handelt es sich um einen solchen Bereich.

Erforderlich für einen derartigen Drohneneinsatz ist nach § 20 Abs. 2 LDSG SH zunächst, den Umstand der Beobachtung sowie die dafür verantwortliche Stelle erkennbar zu machen. Da dieses Erfordernis den Einzelnen davor bewahren soll, sich unwissentlich in einen überwachten Bereich zu begeben, ist der Umstand der Beobachtung spätestens bei Betreten eines solchen Bereichs kenntlich zu machen.

Zudem bedarf es nach § 20 Abs. 3 S. 1 LDSG SH eines berechtigten Einsatzinteresses der öffentlichen Stelle aus den Gründen des § 20 Abs. 1 LDSG SH (Erfüllung der Aufgaben oder Wahrnehmung des Hausrechts) für konkret festgelegte Zwecke, welches das Schutzinteresse der Betroffenen im Rahmen einer Interessenabwägung überwiegt.

Wesentlich ist hierbei auch, ob die Überwachung lediglich mittels Echtzeitübertragung erfolgt, oder, darüber hinaus, Videoaufzeichnungen angefertigt werden. Aufgrund des Wortlauts des § 20 Abs. 3 LDSG SH sowie des Grundsatzes der Datensparsamkeit nach § 4 LDSG SH, bedarf es zur Anfertigung von Videoaufzeichnungen der Erforderlichkeit zur Zweckerreichung. Da derjenige, der die Drohne steuert, ohnehin stets vor Ort sein muss und daher eine Überwachung zur Echtzeit durchführen kann, dürfte ein gesondertes Interesse für Aufzeichnungen lediglich zu Beweis Zwecken bestehen. Zum Beweis ist jedoch auch die Aussage des Überwachenden als Zeugen geeignet, so dass Videoaufzeichnungen zur Zweckerreichung nicht erforderlich erscheinen.

Das entgegenstehende Interesse der Betroffenen dürfte sich in der Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht am eigenen Bild nach § 22, 23 KUG, erschöpfen. Zu beachten ist hierbei, dass es zur Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Bezugs zum Datenschutz einer Erkennbarkeit der erfassten Personen bedarf, wofür Aufnahmen aus der Vogelperspektive, insbesondere aus der vorgeschriebenen Entfernung, regelmäßig nicht ausreichen (Solmecke/Nowak, MMR 2014, 431, 434).

Sollte ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht zu bejahen sein, wird dieser jedenfalls nicht gerechtfertigt sein, wenn die Überflüge eine überdurchschnittliche Intensität erreichen und das Beobachtet-Werden eine gewisse Nachhaltigkeit gewinnt. Gleiches gilt, wenn der Flug gerade nur dazu dient, die Person zu beobachten. Ansonsten ist zu berücksichtigen, dass § 1 LuftVG die Nutzung des Luftraumes als grundsätzlich frei für unbemannte Luftfahrzeuge bestimmt, sodass die Abwägung jedenfalls bei zufälligen Erfassungen von Personen zulasten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausfallen dürfte.